# **Anlage 55.2** zu § 2 Absatz 2 Nummer 9

## Anzeige der Indirekteinleitung von Abwasser für den Bereich „Wäschereien“ (Anhang 55 der Abwasserverordnung) in öffentliche Abwasseranlagen

### Allgemeine Angaben

1. Name und Anschrift der Firma:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Telefon: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Art des Betriebes

Art der Produktion:

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Herkunft und Menge des Abwassers (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Das Abwasser fällt bei der Wäsche in folgenden Bereichen an:

1. „Wäsche von Putztüchern, Teppichen und Matten, die ausschließlich aus den Bereichen Gebäudereinigung im Allgemeinen, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Hotels, Büros und vergleichbaren Einrichtungen stammt, bei denen die Verunreinigungen vergleichbar sind mit denen aus der Wäsche von Haushaltstextilien, Gaststätten- oder sonstigen Hoteltextilien oder von Krankenhaus- oder Heimwäsche“

Herkunftsbereiche angeben: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. „Krankenhaus- und Heimwäsche“
2. „Berufskleidung des Fleisch und Fisch verarbeitenden Gewerbes“

Der Anteil des unter Buchstabe b und c genannten Waschgutes an der Waschkapazität des Betriebes beträgt zusammen mehr als 10 %.

### Behandlung des Abwassers der in Anhang 55 Teil D Absatz 5 der Abwasserverordnung genannten Bereiche:

Putztücher, Berufsbekleidung (aus den Bereichen Metallbearbeitung, Maschinenbau, Kraftfahrzeugbetriebe und chemische Betriebe), Teppiche und Matten (Zutreffendes bitte ankreuzen)

1. Es fällt kein Abwasser aus den in Anhang 55 Teil D Absatz 5 der Abwasserverordnung genannten Bereichen an.
2. Es fällt nur Abwasser aus der Wäsche von Putztüchern, Teppichen und Matten an, das ausschließlich aus den Bereichen Gebäudereinigung im Allgemeinen, Krankenhäusern, Pflegeheimen, Hotels, Büros und vergleichbaren Einrichtungen stammt, bei denen die Verunreinigungen vergleichbar sind mit denen aus der Wäsche von Haushaltstextilien, Gaststätten- oder sonstigen Hoteltextilien oder von Krankenhaus- oder Heimwäsche.
3. Es fällt Abwasser aus den in Anhang 55 Teil D Absatz 5 der Abwasserverordnung genannten Bereichen an, das über die in Buchstabe b genannten Bereiche hinausgeht. Zur Behandlung des Abwassers wird folgende Anlage eingesetzt, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt verfügt:

Fabrikat: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Typ: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Zulassungsnummer des DIBt: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Verminderung der Schadstofffracht

1. In dem unter Nummer 3 Buchstabe a genannten Bereich können chlororganische oder Chlor abspaltende Wasch- und Reinigungsmittel oder Elementarchlor nicht in das Abwasser gelangen, weil (Zutreffendes bitte ankreuzen)

die genannten Stoffe nicht verwendet werden,

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

1. Die Wasch- und Hilfsmittel sind in einem Betriebstagebuch entsprechend Anhang 55 Teil B Absatz 3 der Abwasserverordnung aufgeführt. Es liegen Herstellerangaben vor, nach denen diese Wasch- und Hilfsmittel keine der in Anhang 55 Teil B Absatz 1 der Abwasserverordnung genannten Stoffe enthalten.
2. Zur Aufbereitung des Betriebswassers werden Chlorierungschemikalien nicht oder nur so dosiert eingesetzt, dass im Zulauf zur Waschmaschine keine höhere Konzentration als 1 mg/l freies Chlor zu erwarten ist.
3. Zur Desinfektion des Waschguts werden Chlor oder Chlor abspaltende Mittel nicht oder bei der Wäsche von Putztüchern, Teppichen und Matten aus Krankenhäusern, Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen nur in der Klarspülzone oder dem Klarspülbad eingesetzt.

### Beginn der Indirekteinleitung

Datum der Inbetriebnahme/der geplanten Inbetriebnahme: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

### Besondere Verpflichtungen

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter verpflichtet sich,

1. eine bestehende Indirekteinleitung unverzüglich durch eine sachverständige Stelle nach § 6 erstmals überprüfen zu lassen,
2. das Datum der Inbetriebnahme der angezeigten Indirekteinleitung der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sofern es sich um eine neue Indirekteinleitung handelt,
3. die Behandlungsanlage für das in Anhang 55 Teil D Absatz 5 der Abwasserverordnung genannte Abwasser bestimmungsgemäß entsprechend der Bedienungsanleitung und der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu betreiben, zu warten und zu überwachen,
4. wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für eine Anzeige nicht mehr eingehalten werden können,
   1. unverzüglich einen Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Indirekteinleitung weiterhin betrieben werden soll oder
   2. der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde die Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen, wenn die Indirekteinleitung nicht mehr betrieben werden soll,
5. der für die Gewässeraufsicht zuständigen Wasserbehörde eine Einstellung der Indirekteinleitung schriftlich mitzuteilen.

Die Indirekteinleiterin oder der Indirekteinleiter

